

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein für die Jahre 2023 und 2024

vom 06. Dezember 2023

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2023:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	91.794.110 €	16.062.560 €	107.856.670 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	90.497.030 €	6.163.270 €	96.660.300 €
der Jahresüberschuss	1.297.080 €	9.899.290 €	11.196.370 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6.951.940 €	13.189.950 €	6.238.010 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.050.270 €	-3.011.970 €	9.038.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.138.910 €	-910.310 €	26.228.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.088.640 €	-2.101.660 €	-17.190.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.040.580 €	-11.088.290 €	10.952.290 €

Für das Haushaltsjahr 2024:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	78.453.520 €	10.103.570 €	88.557.090 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	79.427.380 €	8.708.090 €	88.135.470 €
der Jahresüberschuss	-973.860 €	1.395.480 €	421.620 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-2.835.420 €	559.570 €	-2.275.850 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.142.070 €	845.240 €	8.987.310 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.440.520 €	3.797.770 €	29.238.290 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-17.298.450 €	-2.952.530 €	-20.250.980 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.133.870 €	2.392.960 €	22.526.830 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2023:

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	6.474.780 €	auf	0 €
zusammen von bisher	6.474.780 €	auf	0 €

Für das Haushaltsjahr 2024:

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	17.298.450 €	auf	12.422.890 €
zusammen von bisher	17.298.450 €	auf	12.422.890 €
davon genehmigter Teilbetrag:			7.918.545 €

nachrichtlich:

davon als Sonderkontingent Baugebietsentwicklungen 3.476.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt:

von bisher	(Hj 2023)	13.543.000 €	auf	7.709.200 €
davon genehmigter Teilbetrag:				3.357.100 €
	(Hj 2024)	7.805.410 €	auf	15.845.000 €
davon genehmigter Teilbetrag:				9.015.130 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

von bisher	(Hj 2023)	9.019.730 €	auf	3.357.100 €
	(Hj 2024)	4.384.960 €	auf	9.015.130 €

§ 4 Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung erfährt keine Veränderung.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen neu festgesetzt

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Sondervermögen

zusammen von bisher	(Hj 2023)	9.475.000 €	auf	7.175.000 €
	(Hj 2024)	6.050.000 €	auf	7.750.000 €

davon entfallen auf den

a) steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)

von bisher	(Hj 2023)	5.825.000 €	auf	5.125.000 €
	(Hj 2024)	3.050.000 €	auf	2.600.000 €

b) nicht steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)

von bisher	(Hj 2023)	3.650.000 €	auf	2.050.000 €
	(Hj 2024)	3.000.000 €	auf	5.150.000 €

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Diese werden nicht verändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen

Diese werden neu festgesetzt:

zusammen von bisher	(Hj 2023)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2024)	0 €	auf	0 €

davon entfallen auf den

a) steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)

von bisher	(Hj 2023)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2024)	0 €	auf	0 €

b) nicht steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)

von bisher	(Hj 2023)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2024)	0 €	auf	0 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

zusammen von bisher	(Hj 2023)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2024)	0 €	auf	0 €

davon entfallen auf den

a) steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)

von bisher	(Hj 2023)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2024)	0 €	auf	0 €

b) nicht steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)

von bisher	(Hj 2023)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2024)	0 €	auf	0 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern erfahren keine Veränderung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), werden wie folgt geändert.

1. Abwasserentgelte

Diese werden nicht verändert.

2. Entgelte für Wasserversorgung

2.1 Bingen - ohne den Stadtteil Bingerbrück

a) Wasserverbrauchsgebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr wird für das Haushaltsjahr nach § 12 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, ab dem **01.01.2023** auf **2,57** Euro pro Kubikmeter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Grundgebühren nach der Größe des eingebauten Zählers betragen:

Zählergröße	Q 3 = 4	(Hj. 2023)	7,28	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	7,28	Euro/Monat
Zählergröße	Q 3 = 10	(Hj. 2023)	22,95	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	22,95	Euro/Monat
Zählergröße	Q 3 = 16	(Hj. 2023)	52,00	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	52,00	Euro/Monat
Zählergröße	Q 3 = 25	(Hj. 2023)	77,79	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	77,79	Euro/Monat
Zählergröße	Q 3 = 63	(Hj. 2023)	313,40	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	313,40	Euro/Monat
Zählergröße	Q 3 = 100	(Hj. 2023)	469,41	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	469,41	Euro/Monat

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Gebühren- und Beitragsabrechnung gesondert ausgewiesen.

b) Ausleihung von Hydrantenrohren

Diese werden nicht verändert.

2.2 Stadtteil Bingerbrück

Für den Stadtteil Bingerbrück gilt bezüglich der Wasserverbrauchs und der Vorhaltegebühren die Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Trollmühle".

§ 8 Eigenkapital

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den 1. Nachtragshaushalt 2023/2024 lag noch keine festgestellte Bilanz der Jahre 2019, 2020, 2021 (Haushaltsvorjahr) und 2022 (Haushaltsvorjahr) vor.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 (Jahresabschluss 2018) betrug 173.702.715,49 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 167.403.265 Euro

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 182.395.968 Euro

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 192.125.951 Euro

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 203.388.238 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Abgrenzung über die „Unerheblichkeit für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erfährt keine Veränderung.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

§ 11 Altersteilzeit

Hinsichtlich der Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ergeben sich zu den bisherigen Festsetzungen keine Veränderungen.

Hinsichtlich der Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte ergeben sich zu den bisherigen Festsetzungen keine Veränderungen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD in Verbindung mit der bestehenden Dienstvereinbarung an Beschäftigte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Bingen am Rhein, den 06. Dezember 2023
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Hinweis

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind mit Einschränkungen erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2023** auf nunmehr 7.709.200 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird i. H. v. 3.357.100 €** genehmigt, soweit hierfür
 - 1.1. im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 3.171.770 €
 - 1.2. im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 169.560 €
 - 1.3. im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 15.770 €

Sa.: 3.357.100 €

aufgenommen werden müssen.

2. Der unter § 5 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 für das **Wirtschaftsjahr 2023 auf 7.175.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der **Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein** wird genehmigt. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 5.125.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 2.050.000 €.
3. Der in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 unter § 2 für das **Haushaltsjahr 2024** festgesetzte Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **i. H. v. 12.422.890 € wird nunmehr mit einem Teilbetrag i. H. v. 7.918.545 € genehmigt**. Der Restbetrag der beantragten Investitionskreditgenehmigungen **i. H. v. 4.504.345 € wird zunächst versagt**.
4. Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2024** i. H. v. 15.845.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird i. H. v. 9.015.130 €** genehmigt, soweit hierfür
 - 4.1. im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 7.720.920 €
 - 4.2. im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 1.142.910 €
 - 4.3. im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 151.300 €

Sa.: 9.015.130 €

aufgenommen werden müssen.

5. Der unter § 5 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 für das **Wirtschaftsjahr 2024 auf 7.750.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der **Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein** wird genehmigt. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 2.600.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 5.150.000 €.
6. Die unter den vorstehenden **Ziffern 1 bis 5 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024** erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bingen am Rhein nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. **Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO** erfüllen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile. Die in der Haushaltssatzung 2023/2024 aufgeführten Höchstbeträge der Liquiditätskredite unterliegen gem. § 23 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 7. Februar 2023 (GVBL. S. 25) in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 ebenfalls keiner Genehmigungspflicht.

Soweit in dieser Verfügung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die in der Ausgangsverfügung vom 24.05.2023 (Haushaltsverfügung) zu den Basishaushalten 2023 und 2024 getroffenen Ausführungen uneingeschränkt fort.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2023/2024 liegt zur Einsichtnahme

vom 11. Dezember 2023
bis 21. Dezember 2023

während der bekannten Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 – 12 Uhr und Montag 14 - 18 Uhr)
bei der Stadtverwaltung Bingen am Rhein, Burg Klopp, Zimmer 30 öffentlich aus.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen am Rhein, den 06. Dezember 2023
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister